

# Entschädigungssatzung

## der Samtgemeinde Hattorf am Harz

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG] vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBl S. 111) und des § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung [NKBesVO] vom 29. November 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2020 (Nds. GVBl. S. 356) und des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren [Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG] vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der Empfehlungen der Entschädigungskommission 2016 gem. § 55 Absatz 2 NKomVG, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 03. April 2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf **alle Geschlechter**.

### Abschnitt I

#### Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

##### § 1

##### Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen (Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial, Literatur u.ä. Kosten), jedoch nicht den Ersatz des Verdienstausfalls und der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebiets.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

|   |            |
|---|------------|
| a) 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 180,00 EUR |
| b) 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 130,00 EUR |
| c) Beigeordnete                         | 130,00 EUR |
| d) Fraktionsvorsitzende                 | 180,00 EUR |
| e) Ratsvorsitzende                      | 180,00 EUR |

Die vorstehenden Entschädigungen können nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach den Buchstaben a) bis e) wird die jeweils höhere gewährt.

- (4) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die das internetbasierte Ratsinformationssystem nutzen und auf die postalische Übersendung von Einladungen, Ratsdrucksachen und sonstiger Ratspost zugunsten einer elektronischen Übermittlung verzichten, eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € für jeden Monat des Verzichts.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 3 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.

## § 2 Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Die Fahrkosten der Ratsfrauen und Ratsherren für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden monatlich pauschal wie folgt abgegolten:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 30,00 EUR |
| b) für den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister | 30,00 EUR |
| c) für die Beigeordneten                        | 30,00 EUR |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden                | 30,00 EUR |
| e) für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren    | 25,00 EUR |
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird den Ratsfrauen und Ratsherren Reisekostenvergütung nach den für die Beamten der Samtgemeinde Hattorf am Harz geltenden Bestimmungen (§ 98 Niedersächsisches Beamtengesetz - NBG - in der jeweils geltenden Fassung) gewährt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Samtgemeindevorstand.

## § 3 Verdienstausschlag

- (1) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zu einem Betrag von 31,00 EUR je Stunde ersetzt, höchstens jedoch 248,00 EUR je Arbeitstag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als volle Stunden.
- (2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Samtgemeinde Hattorf am Harz bis zu festgelegtem Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 - 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag gewährt.
- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahltenersatzes des Verdienstausschlages.

**Abschnitt II**  
**Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören**  
**und ehrenamtlich Tätige**

§ 4

Entschädigung der Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR je Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 25,00 EUR. Dieser Betrag darf auch bei mehreren Sitzungen an einem Tag nicht überschritten werden.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für die erforderlichen Fahrten zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort für jeden nachgewiesenen Kilometer der Hin- und Rückfahrt eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird Fahrkostenersatz bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse des Beförderungsmittels geleistet. Dies gilt nicht für Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz in Hattorf am Harz, wenn die Ausschusssitzung in Hattorf am Harz stattfindet.

§ 5

Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Hattorf am Harz erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, ihres Verdienstausschlages und eines Pauschalstundensatzes für eine Haushaltsführung) eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar
- |   |            |
|---|------------|
| a) die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 155,00 EUR |
| b) der Schiedsmann                              | 50,00 EUR  |
| c) der stellvertretende Schiedsmann             | 20,00 EUR  |
- (2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhalten die in Abs. 1 Genannten für die Abgeltung der entstehenden Aufwendungen einer Kinderbetreuung auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Betrag von 10,00 EUR je Stunde, höchstens jedoch 80,00 EUR je Tag. Angefangene Stunden gelten bis zu 30 Minuten als halbe, darüber als voll Stunden.

- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

### Abschnitt III

#### § 6

#### Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister und sein allgemeiner Vertreter erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen. Die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach den Grundsätzen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigungen werden auf den nach der NKBesVO und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Rechtsvorschriften für den Samtgemeindebürgermeister und den allgemeinen Vertreter jeweils zulässigen monatlichen Höchstsatz festgesetzt.
- (3) Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung sich ergebende Centbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

### Abschnitt IV

#### Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

#### § 7

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger im Feuerwehrdienst erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, Telefon und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar:

|  |            |
|--|------------|
| a) Gemeindebrandmeister                  | 140,00 EUR |
| b) stellv. Gemeindebrandmeister          | 70,00 EUR  |
| c) Ortsbrandmeister                      | 85,00 EUR  |
| d) stellv. Ortsbrandmeister              | 40,00 EUR  |
| e) Sicherheitsbeauftragte                | 25,00 EUR  |
| f) Gerätewart (Grundbetrag)              | 20,00 EUR  |
| Steigerung je weiteres Feuerwehrfahrzeug | 10,00 EUR  |
| g) Gemeindejugendwart                    | 35,00 EUR  |
| h) stellv. Gemeindejugendwart            | 15,00 EUR  |
| i) Ortsjugendwart                        | 20,00 EUR  |
| j) stellv. Ortsjugendwart                | 10,00 EUR  |

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| k) Kinderfeuerwehrwart               | 20,00 EUR |
| l) Brandschutzerzieher               | 20,00 EUR |
| m) Gemeindekleiderwart               | 25,00 EUR |
| n) Gemeindeausbildungsleiter         | 20,00 EUR |
| o) stellv. Gemeindeausbildungsleiter | 10,00 EUR |

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

## § 8

### Fahrkosten, Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes ( z. B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) wird Reisekostenvergütung gewährt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechen.

## § 9

### Verdienstausfall

Unbeschadet der Bestimmungen in § 7 wird der durch die Teilnahme an vom Gemeinde- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des § 8 entstandene Verdienstausfall erstattet; die Bestimmungen in § 3 finden entsprechend Anwendung.

## § 10

### Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Gemeindekommandos, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 genannten Funktionsträger, erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz für die Teilnahme an dem vom Gemeindebrandmeister im Benehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister einberufenen Kommandositzungen bis zur Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Auf Anordnung des Brandstellenleiters bestellte Brandwachen erhalten den nachgewiesenen Auslagenersatz bis zur Höhe von 5,00 EUR je Tag.

## Abschnitt V Schlussbestimmungen

## § 11

### Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt

monatlich im Voraus.

- (2) Die sonstigen Entschädigungen einschließlich der Reisekosten und des Verdienstausfalls werden nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld nach § 4 wird monatlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

## § 12

### Entschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 2 und 7 Abs. 1 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Tätigkeit folgenden Kalendermonats; und zwar mit 1/30 je Kalendertag. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Anspruchsberechtigten nach §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit unter Anrechnung der eigenen Entschädigung nach dieser Satzung drei Viertel der für den Vertreter festgesetzten Entschädigung; und zwar ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Kalendertag.

## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2025** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **15. Dezember 2016** außer Kraft.

Hattorf am Harz, den 03.04.2025

gez. Kaiser  
( Kaiser )  
Samtgemeindebürgermeister